

# DIE SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR INTERNATIONALES RECHT (1914—1944)

VON HANS FRITZSCHE

## *1. Gründung und Organisation*

Am 25. Januar 1914 traten 40 bekannte, im Protokoll namentlich aufgeführte Männer im Hotel Bristol in Bern zur Gründung einer Vereinigung zur Pflege des internationalen Rechts zusammen. Sie waren einberufen durch ein Komitee, das aus den Herren Professor Eugène Borel, Professor W. Burckhardt, Professor Eugen Huber, Professor Max Huber, Nationalbankdirektor Kundert, Bundesrat Eduard Müller und Advokat Dr. James Vallotton bestand. Die Versammlung ernannte Herrn Professor Max Huber zum Tagespräsidenten und trat unter seiner Leitung sofort in die Beratung eines von den Initianten aufgestellten Statutenentwurfs ein, dem mit wenigen Änderungen die Zustimmung erteilt wurde. Diese Statuten enthalten in sieben knappen Artikeln das Notwendige über den Zweck und die Organisation der Vereinigung: Mitgliedschaft, Bildung und Aufgaben des Vorstands und der Mitgliederversammlung, Einnahmen, das Vorgehen bei einer Abänderung der Statuten. Der Zweck ist in Artikel 1 wie folgt umschrieben: „Die Schweizerische Vereinigung für Internationales Recht bezweckt die Förderung der Teilnahme der Schweiz an der Ausbildung des internationalen Rechts.“ Die dafür in Frage kommenden Mittel ergeben sich mehr indirekt aus den in den folgenden Artikeln umschriebenen Aufgaben des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Erwähnt sind:

Tagungen der Vereinigung, Bestellung von speziellen Arbeitsausschüssen, Herausgabe von Veröffentlichungen, Bezeichnung von Delegationen an die Tagungen anderer Verbände, Fassung von Resolutionen im Namen der Vereinigung, Aufstellung von Reglementen, Beschlußfassung über Eintritt als Kollektivmitglied in Vereinigungen mit ähnlichen Zwecken oder Anschluß an solche Vereinigungen. Wesentlich bei all diesen Bemühungen um wissenschaftliche Erfassung und Fortbildung des internationalen Rechts ist die stete Bezugnahme auf die besondere Lage der Schweiz. Diese am 25. Januar 1914 beschlossenen Statuten haben seither einen einzigen Zusatz bekommen. Am 28. November 1926 gab die Mitgliederversammlung einer Bestimmung über Aufnahme von juristischen Personen und Schaffung einer lebenslänglichen Mitgliedschaft ihre Zustimmung.

Am Tag der Gründung wurde auch der erste Vorstand bestellt aus den Herren Professor Eugen Huber, Professor Max Huber, Direktor Kundert, Professor Borel, Advokat Dr. Vallotton, Professor W. Burckhardt, Professor A. Mercier, Regierungsrat Burckhardt-Schatzmann und Bundesrichter Dr. Merz. Dieser Vorstand konstituierte sich mit Professor Max Huber als Vorsitzenden, Professor E. Borel als Stellvertreter des Vorsitzenden, Direktor Kundert als Quästor, Professor W. Burckhardt als Aktuar. Als Sekretäre wurden Dr. P. Mutzner und Dr. Heinrich Giesker-Zeller bezeichnet.

Seit dieser Gründung sind 30 Jahre ins Land gegangen. Es ist damit der Zeitpunkt herangekommen zu kurzer Rückschau über die seitherige Entwicklung. Es ist ein glückliches Zusammentreffen, daß sie in einer Festschrift zu Ehren von Professor Max Huber erscheinen kann, der gewiß die Vereinigung unter den Gratulanten gerne dulden wird, wenn auch nicht von großen Taten, sondern nur von stiller und beharrlicher Arbeit in engem Kreise berichtet werden kann<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Die folgende Darstellung beruht auf den Protokollen der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Gelegentlich ist sie ergänzt aus eigenen Aufzeichnungen des Verfassers.

## 2. Die nach außen tretende Vereinstätigkeit

Die Vereinigung hatte einen schweren Start. Ist doch schon sechs Monate nach der Gründung der Weltkrieg ausgebrochen. So kam es, daß die erste Mitgliederversammlung erst am 12. November 1916 stattfinden konnte. Sie wurde durch eine tiefgründige Rede des Vorsitzenden Professor Max Huber eröffnet, die zum Glück im Druck vorliegt (Druckschrift Nr. 6 der Vereinigung<sup>1</sup>) und heute wieder von besonderer Aktualität ist. Wir widerstehen der Versuchung nicht, aus ihr einige Sätze herauszugreifen.

„Die heutige Katastrophe, welche die internationalen Beziehungen in weitestem Umfang in Mitleidenschaft gezogen hat, zwingt uns, über Wesen und Berechtigung einer zwischenstaatlichen Ordnung von neuem aufs Ernstlichste nachzudenken. Die Pflicht zur Wahrheit gebietet uns, entweder einer Lebensarbeit restlos abzusagen, wenn wir sie als zweck- und sinnlos erkennen sollten, oder aber sie allen Mißerfolgen und Schwierigkeiten und dem Gelächter der ganzen Welt zum Trotz unentwegt weiterzuführen, wenn wir von ihrer Richtigkeit und Notwendigkeit überzeugt sind.“ Und nach Darlegung von Gründen solchen Versagens und im Hinblick auf die Neugestaltung: „Die Aufgabe der Völkerrechtswissenschaft muß in Zukunft sein, das Feld von allen eingebildeten und allen zweideutigen Normen zu säubern und die — vielleicht erschreckend spärlichen — sicheren Positionen festzulegen. Sie muß sich in Zukunft hüten, aus Optimismus und aus dem Wunsche nach einem raschen und umfassenden Ausbau des Völkerrechts sich mit Halbem und Unsicherem zu begnügen. Sie muß dem falschen Schein, den die Diplomatie vielleicht mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung durch sogenannte Fortschritte des Völkerrechts erwecken wollte, unerbittlich zerstören und zwischen positivem Recht und zwischen den Zielen der Rechtspolitik scharf scheiden.“ Und später folgen die

<sup>1</sup> Die im folgenden einzeln aufgeführten Druckschriften der Vereinigung sind alle auf Grund eines Verlagsvertrags beim Art. Institut Orell Füßli in Zürich erschienen.

durch den Gang der Ereignisse seither so furchtbar bestätigten Ausführungen: „Die politische Theorie hat zum Teil dem Staat als oberstem Machtwesen einen höchsten und selbständigen Wert jenseits alles allgemeinen Sittlichen vindiziert. Diese *Überspannung des Staatsbegriffs* hat unter dem Eindruck der Kriegsergebnisse zu einer Art modernen Heidentums geführt, das den Staat zu einem Gott erhebt, dem alles — auch die Rechtsidee — restlos geopfert wird. Diese Steigerung des Staatsprinzips, der damit parallel laufende nationale Hochmut und das daraus notwendig sich ergebende, eigentliche Zwangsvorstellungen erzeugende Mißtrauen gegen fremde Staaten haben den Institutionen der Friedensbewahrung den Boden der Wirkung und Entfaltung fast ganz entzogen. ... Die sittlichen Prinzipien, welche die Verhältnisse der einzelnen zueinander und zur Volksgemeinschaft beherrschen sollen, können nicht beim Staat Halt machen. Auch der Staat steht nicht allein in der Welt. Auch sein Handeln soll so sein, daß es, zur allgemeinen Regel erhoben, vereinbar ist mit den dauernden Daseinsbedingungen der menschlichen Gesellschaft, auch für ihn gilt dieser kategorische Imperativ. Die Idee, daß der Staat jenseits der Sittlichkeit stehe, verkennt die Grundtatsache, daß der Mensch nicht nur Glied der Volksgemeinschaft ist, sondern auch eine autonome Persönlichkeit, deren Vernunft an keine Gemeinschaft gebunden ist und die deshalb immer wieder dazu kommt, auch an das Handeln des Staates sittliche Maßstäbe anzulegen. Trotz allem Nationalismus besitzt der moderne Mensch die Naivität nicht mehr, dauernd im Staat das Höchste, Abschließende des menschlichen Daseins zu erblicken. Er kann die doppelte Moral des Vaterlands und der Menschheit dauernd ohne Schaden nicht ertragen, sie drängt zur Verrohung und zur Veräußerlichung der Politik und damit zu gewaltsamen Entladungen — zunächst nach außen, alsbald aber auch nach innen.“

Die Rede wendet sich dann den besonderen Aufgaben der Neutralität zu und schließt mit den Worten: „Die schweizerische Neutralität bedeutet die feste und unverrückbare Orientierung der

Politik in der Richtung des Rechts, bedeutet den Verzicht auf jeden gewalttätigen Opportunismus. Sie bedeutet eine höhere Kultur des internationalen Lebens; sie ist vergleichbar dem Rechtsstaat in dessen gegensätzlicher Stellung zum Faustrecht und zu absolutistischer Willkür. — Diese Geistesverfassung (der Neutralität) ist im Völkerleben das, was im Geistesleben die Toleranz ist. Diese Toleranz ist eine Lebensbedingung jeder aus mehreren Nationalitäten zusammengesetzten Gemeinschaft; wir müssen sie als Schweizer unter uns und müssen sie als Europäer nach außen üben. Auch hier erblicke ich in der Art und Aufgabe der Schweiz etwas, das auf die Zukunft des Völkerlebens hinweist, auch hier führt unser Weg vorwärts und aufwärts. Indem wir unserer nationalen Eigenart treu bleiben, dienen wir, wenn auch in bescheidenem Maße, der Welt. Gewiß, das erscheint wie die ganze Zukunft des Völkerrechts heute als Utopie. Aber was könnte uns denn außer solcher Zuversicht den Mut geben, freudig an unserm Lande weiterzuarbeiten? Bloß auf Macht und Nützlichkeit gestellt, eines den Staat mit der Menschheit verbindenden hohen Gedankens beraubt, ist unser selbständiges politisches Dasein nur noch eine im Grunde zufällige Tatsache, aber keine sittlich berechnete Existenz, die uns eint und zum letzten, größten Opfer entschlossen macht. Die Aufgabe ist groß und schwer. Aber sie kann gelingen, wenn sie auf Selbstkritik und auf der Arbeit an uns selbst beruht.

Wenn Regen oder Tröckne, Hagel oder Schädlinge dem Landmann die Ernte zerstört haben, so pflügt er im Herbst den Acker doch wieder von neuem und sät und hofft auf das nächste Jahr, und immer weiter, mag ein schlechtes Jahr dem andern folgen, denn die Erde, die er bebaut, gibt — vielleicht kärglich — ihm und seinem Volk das unentbehrliche tägliche Brot. Das Völkerrecht gleicht dem Feld, das in einem gefährdeten Hagelstrich liegt. Aber auch dies Feld muß immer wieder angebaut werden, sein Ertrag ist zum Leben nötig. Darum müssen die, welche Wert und Bedeutung des Völkerrechts erkannt haben, zum Wahlspruch das Wort nehmen: Arbeiten und nicht verzweifeln.“

Das materielle Thema der ersten Mitgliederversammlung bildeten die *Maßnahmen gegen die Überfremdung der Schweiz*. Die Verhandlungen waren durch den Vorstand von langer Hand vorbereitet. Den Mitgliedern waren seit 1914 die folgenden Druckschriften zugegangen: W. Burckhardt, Die Einbürgerung der Ausländer in der Schweiz (Druckschrift Nr. 1)

G. Sauser-Hall, Le Droit d'Option (Druckschrift Nr. 2)

J. Sieber, Die Zwangseinbürgerung (Druckschrift Nr. 3)

Eugène Borel, La nationalisation des étrangers (Druckschrift Nr. 4).

In einer weiteren Druckschrift Nr. 5 gab der Sekretär der Vereinigung, Dr. Paul Mutzner, eine Zusammenstellung von Vorschlägen betreffend Maßnahmen gegen die Überfremdung der Schweiz.

Über die belebte Diskussion, an der sich zehn Redner beteiligten, gibt die Druckschrift Nr. 6 des Vereins Aufschluß. Sie drehte sich vor allem um die Frage, ob den jure soli in der Schweiz Einzubürgernden ein Optionsrecht zugunsten des in Frage kommenden Auslandsstaates zuzuerkennen sei, wogegen sich die Versammlung mit 28 gegen 1 Stimme aussprach.

In den Jahren 1917 und 1918 konnten keine Mitgliederversammlungen zustande gebracht werden, während sich der Vorstand mehrmals zur Vorbereitung weiterer Tagungen versammelte. Sofort nach Kriegsende wurde die Vereinstätigkeit kräftig aufgenommen. Im Jahr 1919 fanden zwei Mitgliederversammlungen statt.

Die erste am 14. Februar. Sie wurde eingeleitet durch eine Rede des Präsidenten, in der bereits die Vorlage des Bundesrats zum Eintritt der Schweiz in den Völkerbund gestreift wurde. Das Diskussionsthema bildete *das Problem der Staatsangehörigkeit der juristischen Personen*. Auch diese Tagung war durch die folgenden, zum voraus an die Mitglieder versandten Druckschriften ausgezeichnet vorbereitet:

A. Mamelok, Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen (Druckschrift Nr. 8)

Eugen Großmann, Wirtschaftspolitische Betrachtungen über die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen (Druckschrift Nr. 9)

Paul Ruegger, Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen (Druckschrift Nr. 10)

Alex. Martin-Achard, La nationalité des sociétés anonymes (Druckschrift Nr. 11).

Die Tagung vom 2. November 1919 war dem *Eintritt der Schweiz in den Völkerbund* gewidmet. Die folgenden Druckschriften der Vereinigung sind diesem großen Thema gewidmet:

Eugen Großmann, Der Eintritt der Schweiz in den Völkerbund in wirtschaftlicher Beleuchtung (Druckschrift Nr. 12)

W. Burckhardt, Der allgemeine Charakter des Völkerbunds (Druckschrift Nr. 13)

Eugène Borel, La neutralité de la Suisse dans la Société des nations (Druckschrift Nr. 14)

J. Scherrer-Füllemann, Der Völkerbundsvertrag (Druckschrift Nr. 15).

Über den Verlauf der Tagung fehlt ein Protokoll. Es sei daher gestattet, eine private Notiz des Verfassers von jenem Tage einzufügen:

„Die Diskussion über den Völkerbund ist ganz ungemein interessant und bietet, rein intellektuell genommen, einen hohen Genuß. Es referieren kurz über Teilprobleme die Herren Burckhardt, Borel, Großmann, Vallotton, Scherrer-Füllemann. Dann ergreift Bundesrichter Merz dagegen das Wort. Ihm folgt Fick, ruhig und gründlich. Sodann greifen in die Diskussion ein Borel, Vallotton, Bundesrat Calonder, Rappard und Max Huber. Das Resultat ist Annahme einer Resolution mit 23 gegen 3 Stimmen, die sich für die Annahme aussprechen. Bei mir hat sich die Frage nun doch sehr abgeklärt dank dieser vornehmen und vorbildlichen Aussprache. Eindrucksvoll war vor allem Calonder in seiner ganz die idealen Momente in den Vordergrund stellenden Art. Aber auch der ganze Kreis dieser hochgebildeten Männer, die hier in verschiedenen Sprachen aus dem Schatz ihrer reifen Erfahrung und ihres Wissens sich gemeinsam um die Klärung der für alle so wichtigen Frage bemühten, alle tiefernt und auch im Widerspruch die fremde Meinung ehrend, war für mich ein erhebendes Schauspiel.“

Am 16. Januar 1921 hörten die Mitglieder zunächst einen Vortrag von Professor Max Huber über seine *Eindrücke von der ersten Völkerbundsversammlung in Genf*. „Er legt überzeugend die großen Fortschritte dar, namentlich verglichen mit seinen früheren Erfahrungen im Haag und der dortigen Praxis der Behandlung der Kleinen. Interessant waren vor allem seine Ausführungen über die Schiedsgerichtsbarkeit. In der anschließenden Diskussion, die mehr im Stile von Anfragen zu weiterer Auskunft gehalten war, äußerte namentlich Bundesrichter Merz seine angenehme Überraschung über das Schiedsverfahren. Auch sonst war die zwanglose Aussprache sehr lehrreich.“ (Eigene Notiz des Verfassers.)

Als weiteres Thema war auf der Tagesordnung: „*Die Freiheit des Verkehrs und Transits*.“ Es stand damals eine vom Völkerbund einberufene Konferenz in Sicht, an der Vertragsentwürfe, die vertraulich behandelt wurden, zur Diskussion gelangen sollten. Auf Grund dieser Entwürfe äußerten sich die Herren Advokat Dr. James Vallotton in Lausanne und Regierungsrat Dr. A. Im Hof in Basel in ausführlichen Referaten. Eine Resolution wurde nicht gefaßt, die sehr eingehenden Protokolle aber dem Politischen Departement übermittelt.

In der Versammlung vom 4. Dezember 1921 gelangten *Probleme der schweizerischen Großschiffahrt* zur Behandlung. Schon sehr früh wurden solche vom Vorstand in den Aufgabenkreis der Vereinigung einbezogen. Schon 1918 hatten die Mitglieder eine Arbeit von Professor Max Huber über „Die rechtlichen Verhältnisse einer schweizerischen Meerschiffahrt unter Schweizerflagge“ erhalten (Druckschrift Nr. 7). An der Tagung vom 4. Dezember 1921 wurde das Thema in Referaten von Professor Ed. His und Dr. R. Haab behandelt. Sie sind nachher den Mitgliedern gedruckt zugestellt worden:

Ed. His: Rechtsgrundlagen einer schweizerischen Gesetzgebung über die Großschiffahrt auf internationalen Gewässern, und

R. Haab: Die privatrechtlichen Rechtsgrundlagen einer schweizerischen Großschiffahrt (Druckschrift Nr. 16).

Es war wohl das erstmal, daß sich Professor Haab, der zum allgemeinen Bedauern so früh verstorbene spätere Redaktor des schweizerischen Seerechts (Bundesratsbeschluß über die Seeschiffahrt unter der Schweizerflagge vom 9. April 1941), öffentlich zu diesem Thema aussprach.

Am 21. Mai 1922 hielt Professor G. Bachmann im Vorstand ein Referat über die *Verhältnisse der Lateinischen Münzunion*.

Die Mitgliederversammlung vom 1. Juli 1923 wurde vom Vizepräsidenten Professor W. Burckhardt mit einem tief empfundenen Nachruf auf Professor Eugen Huber eröffnet, der an den Bestrebungen der Vereinigung stets regen Anteil genommen hat. Die Versammlung hörte dann Referate von Rechtsanwalt Dr. A. Curti in Zürich und Professor Sauser-Hall in Genf: *Über die Wirkungen der Friedensverträge auf das Privatrecht*. In der stark benützten Diskussion äußerte sich in eingehendem Votum unter anderen Dr. Julius Frey.

In der Jahresversammlung vom 16. März 1924 hörten die Mitglieder zuerst Referate von Professor Ed. v. Waldkirch und Professor G. Sauser-Hall über „*Die Neutralen und die Reparation der Kriegsschäden*“, die in Heft 18 der Druckschriften erschienen sind. Nach Unterbrechung durch das schon traditionell gewordene gemeinsame Mittagessen folgten solche von Dr. Paul Ruegger und Professor W. Burckhardt über „*Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staates für die auf seinem Gebiet begangenen Verbrechen*“. Ein vom Völkerbund eingesetztes Juristenkomitee hatte über die Frage ein Gutachten erstattet, das den Referenten und in der Diskussion Anlaß zu Zweifeln und zu weiterer Abklärung bot. Auch diese Referate sind den Mitgliedern gedruckt zugestellt worden (Heft 17 der Druckschriften).

Auf den 9. November 1924 wurden die Mitglieder eingeladen zu einem Vortrag von Herrn H. Blau, Direktor der Eidgenössischen Steuerverwaltung, über das Thema: „*Bestrebungen des Völkerbundes zur Bekämpfung der Doppelbesteuerung und der Steuerflucht*.“ Der Refe-

rent berichtete über die Tätigkeit eines vom Völkerbund eingesetzten Expertenkomitees, während in der Diskussion namentlich der Zweifel zum Ausdruck gelangte, ob die Möglichkeit bestehe, die beiden einanderentgegengesetzten Aufgaben in einheitlichem Vorgehen zu lösen.

Die Versammlung hörte sodann am Nachmittag ein Referat von Professor W. Burckhardt über: „*Das Genfer Protokoll vom 2. Oktober 1924 betreffend die friedliche Beilegung internationaler Streitfälle.*“ Der Referent gelangte zum Schluß, daß die Unterzeichnung des Protokolls für die Schweiz keine Änderung ihrer Rechtsstellung bewirke und daß seine Vorzüge die Nachteile für die Schweiz überwiegen. In der Diskussion äußerten sich die Herren Bundesrichter Dr. Merz und Minister Dinichert eher ablehnend.

Die Vorträge dieser Tagung konnten den Mitgliedern nicht zugestellt werden. Auch später kam es immer wieder vor, daß aus verschiedenen Gründen eine Drucklegung nicht möglich war. Für die Teilnehmer war dies oft kein Nachteil. Sie wurden gewöhnlich dadurch entschädigt, daß die Referenten aus ihrer persönlichen Arbeit heraus in freier Art und ohne die in einer Druckschrift oft gebotene Zurückhaltung berichteten. Und gerade solche Vorträge waren besonders spannend und gewinnbringend. Bedauerlich war aber, daß die Mitglieder, von denen der Großteil natürlich nicht regelmäßig erscheinen konnte, leer ausgingen.

Die Jahresversammlung vom 21. Juni 1925 hörte vor allem ein Referat von Professor G. Bachmann über: „*Die Revision des Gesellschaftsrechts im schweizerischen Obligationenrecht nach den Beschlüssen der Expertenkommission.*“ In der Diskussion äußerte sich vor allem Professor A. Egger.

An der Jahrestagung vom 16. Mai 1926 berichtete Bundesrichter Dr. V. Merz über den *Verlauf und die Ergebnisse der fünften Haager Konferenz für internationales Privatrecht*, an der er zusammen mit Professor Sauser-Hall und Dr. Alexander die Schweiz vertreten hatte. Der Vortrag mit den im Haag angenommenen Vertragsentwürfen ist als Druckschrift Nr. 19 der Vereinigung erschienen.

Am 28. November des gleichen Jahres hörten die Mitglieder einen Vortrag von Professor D. Schindler über „*Die Verbindlichkeit der Beschlüsse des Völkerbundes*“, der als Heft 20 der Druckschriften erschienen ist. Am gleichen Tag referierte Professor Hans Fritzsche über „*Das Problem der Gesetzgebung über das internationale Privatrecht der Schweiz*“. Das Referat konnte den Mitgliedern als Separatabdruck aus der „*Zeitschrift für schweizerisches Recht*“ (Neue Folge, Bd. 46) zugestellt werden. Um die gleiche Zeit ernannte der Vorstand im Sinne von Artikel 4, Ziffer 2 der Statuten einen besonderen Arbeitsausschuß, der unter dem Vorsitz von Bundesrichter Dr. Merz die Arbeiten der Haager Konferenz von 1925 näher prüfte und weiteren Beratungen vorarbeitete.

Am 6. Dezember 1927 versammelten sich 30 Mitglieder und 16 Gäste — Mitglieder der Schweizergruppe der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz — zur Entgegennahme eines Vortrags von Dr. F. Ostertag, Direktor des Internationalen Amtes für gewerbliches, literarisches und künstlerisches Eigentum, über: „*Die Haager Konferenz zur Revision der Pariser Übereinkunft für gewerblichen Rechtsschutz.*“ Die stark benutzte Diskussion, an der sich auch Herr Bundesrat Häberlin beteiligte, galt vor allem dem Problem der durch die Konferenzbeschlüsse bedingten Abänderung der internen Gesetzgebung. Das Referat von Dr. Ostertag ist als Druckschrift Nr. 21 den Mitgliedern zugegangen.

Am 24. Juni 1928 hörte die Mitgliederversammlung ein Referat von Professor Eugène Borel über: „*Les problèmes actuels dans le domaine du développement de la justice internationale.*“ Der Vortrag ist als Druckschrift Nr. 22 erschienen. In einem Korreferat äußerte sich Professor D. Schindler namentlich zur Frage der Unterscheidung zwischen juristischen und politischen Konflikten.

In der Wintertagung des gleichen Jahres (9. Dezember) sprach Professor R. Haab über: „*Die Ordnung des internationalen Binnenschiffverkehrs nach den Vorschlägen des Comité pour l'unification du droit fluvial.*“ Leider ist der fesselnde, lebhafteste Vortrag

nachher nicht zum Druck gelangt. Er löste eine lebhafte Diskussion aus, an der sich die Herren Dr. James Vallotton, Regierungsrat Dr. A. Im Hof und Professor Max Huber beteiligten.

Die nächste Tagung vom 16. Juni 1929 wurde versuchsweise nach Neuchâtel verlegt. Der Vorstand hatte seit längerer Zeit die Frage der Gründung einer Schweizergruppe der International Law Association zur Prüfung entgegengenommen und namentlich durch Sekretär Dr. W. von Steiger die notwendige Verbindung mit dem Hauptsitz London aufgenommen. Nachdem auch die bisherigen schweizerischen Einzelmitglieder dieser großen internationalen Organisation sich mit der Bildung einer Schweizergruppe einverstanden erklärt hatten, erfolgte am 16. Juni 1929 unter den Auspizien der Schweizerischen Vereinigung für Internationales Recht und unter dem Vorsitz von Professor Eugène Borel diese Gründung. Es war aber notwendig, die Tätigkeit beider Vereinigungen, die sich naturgemäß zum Teil aus denselben Mitgliedern zusammensetzen, zu koordinieren. Es geschah durch teilweise Personalunion im Vorstand und durch Zusammenlegung der Tagungen in der Art, daß die Schweizergruppe von jetzt ab gewöhnlich am Vorabend der Versammlungen der Schweizerischen Vereinigung für Internationales Recht zusammentrat. Leider ist seit 1939 die Tätigkeit der Schweizergruppe völlig gehemmt.

Die Tagung von Neuchâtel war im übrigen dem Wechselrecht gewidmet. Advokat H. Oederlin in Genf berichtete über: „*Les tentatives d'unification du droit de change*“ (Heft 24 der Vereinigung). Professor Karl Wieland sprach über: „*Das Wechselrecht im schweizerischen Entwurfe eines revidierten Obligationenrechts und die Wechselrechts-Vereinheitlichung*“ (Druckschrift Nr. 23). Professor G. Bachmann ergänzte diese Vorträge durch eingehende Darlegungen aus der Praxis.

An der Tagung vom 1. Dezember 1929 sprachen die Herren Bundesrichter Dr. V. Merz, Professor R. Guex und Dr. E. Alexander über: „*Die sechste Session der Haager Konferenz für Internationales*

*Privatrecht*“ (Januar 1928). Die drei Vortragenden hatten die Schweiz an der Konferenz vertreten. Ihre Referate samt den Berichten der Kommissionen, den Entwürfen und Vorschlägen der Konferenz sind den Mitgliedern in einem stattlichen Heft zugegangen (Druckschrift Nr. 25).

Wie schon 1924, behandelte die Vereinigung an ihrer Tagung vom 1. Juni 1930 die damals durch eine Motion Duft im Nationalrat aktuelle Frage der *Haftung für die Kriegsschäden der Neutralen*. Das Hauptreferat hielt Professor E. von Waldkirch. In der anschließenden, zum Teil sehr lebhaft geführten Diskussion äußerten sich die Herren Professor Eugène Borel, Rechtsanwalt Dr. E. Zellweger, Advokat Dr. James Vallotton, Advokat Dr. A. Curti, Minister Dr. Dinichert und Regierungsrat Dr. A. Im Hof. Die Verhandlungen liegen nicht gedruckt vor.

Das Jahr 1931 brachte drei Veranstaltungen. Am 15. März hielt Legationsrat Dr. Paul Ruediger den in Druckschrift Nr. 26 enthaltenen Vortrag: „*Völkerrecht und Wirtschaft*.“ Daran schlossen sich Referate von Oberrichter Dr. W. Stauffer und Professor Max Petitpierre über: „*Die neuen Verträge der Schweiz über die Vollstreckung von Zivilurteilen*“ (Druckschrift Nr. 31).

Die Mitgliederversammlung vom 28. Juni 1931 behandelte die Frage der „*Staatsangehörigkeit der Handelsgesellschaften*“. Das Referat von Fürsprecher Dr. W. von Steiger ist als Druckschrift Nr. 27 erschienen, während das Korreferat von Advokat Armand Lerèche nicht gedruckt vorliegt. In der Diskussion äußerten sich die Professoren Sauser-Hall, Borel und W. Burckhardt.

Am 7. November 1931 versammelten sich die Mitglieder zum drittenmal zur Entgegennahme von Referaten der Herren Professor Ed. v. Waldkirch und Dr. Rochat über das Thema: „*Die Beschränkung der Rüstungen durch völkerrechtlichen Vertrag*.“ In der anschließenden Diskussion berichtete Professor Bovet über die Tätigkeit des Internationalen Verbandes der Vereinigungen für den Völkerbund. Es war diesmal versucht worden, die Sitzung auf den Samstag zu ver-

legen, da natürlich für die meisten Mitglieder die sonntäglichen Reisen an sich höchst unerwünscht sind. Allein die Besucherzahl ließ, trotz des aktuellen Themas, so stark zu wünschen übrig, daß der Versuch nicht wiederholt wurde.

Die Jahresversammlung vom 12. Juni 1932 beschäftigte sich mit internationalrechtlichen Problemen der *Luftschiffahrt*. Die beiden Vorträge von Dr. jur. Fritz Heß und Professor Edmond Pittard sind als Heft 28 im Druck erschienen (F. Heß: „Die rechtliche Ordnung des internationalen Luftverkehrs in der Schweiz“, E. Pittard: „Le régime juridique de la navigation aérienne internationale en Suisse“).

Die Tagung vom 19. Februar 1933 brachte Referate von Professor G. Sauser-Hall und Professor Emil Beck über „*Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau*“ (Heft Nr. 29 und 30). An der Diskussion beteiligte sich unter anderen Fräulein Antoinette Quinche, Advokatin, in Lausanne.

Die Mitgliederversammlung vom 20. November 1933 hörte zunächst einen Vortrag von Professor D. Schindler über „*Die soziologische Betrachtung des Völkerrechts (Grundsätzliches und Nutzanwendungen)*“. Anschließend berichtete Bundesrichter Dr. R. Guex auf Grund seiner Erfahrungen über *die Tätigkeit der von den Friedensverträgen eingesetzten Gemischten Schiedsgerichte*. Beide Vorträge, die ungedruckt blieben, haften in der Erinnerung der leider nur kleinen Zahl von Zuhörern als besonders genußreiche Darbietungen.

Am 27. Mai 1934 beschäftigte sich die Versammlung mit den damals neuen *Clearingverträgen*. Es sprachen Legationsrat Dr. P. Vieli über: „*Das Rechtssystem der Clearingverträge*“, und Dr. G. Jaccard über: „*De l'incidence juridique du Clearing sur les rapports entre acheteurs et vendeurs*“. Die in der Druckschrift Nr. 32 enthaltenen Vorträge waren wohl die ersten wissenschaftlichen Beiträge zu dem für die Schweiz so wichtig gewordenen Thema.

Bedeutendes Interesse bot die Versammlung vom 2. Dezember 1934, die versuchsweise zur Hebung des Besuchs von Bern nach Zürich verlegt wurde. Es referierte zunächst Dr. H. Dietler über

den „*Schiedsgerichtshof der internationalen Handelskammer, seine Organisation und sein Verfahren*“ (Druckschrift Nr. 33). Es folgte eine stark benutzte Diskussion.

Im zweiten Teil der Tagung entwickelte Professor W. Burckhardt: „*Lehren aus dem Zonenprozeß*“, die hernach von Professor Max Huber vom Standpunkt des Richters aus ergänzt wurden. Die aus vollem eigenen Erleben geschöpften, kritisch gehaltenen Betrachtungen verfehlten nicht ihren tiefen Eindruck auf die leider kleine Zahl der Teilnehmer.

Im Jahr 1935 fanden wieder zwei Mitgliederversammlungen statt. Am 5. Mai referierten E. Garbani-Nerini, Direktor des internationalen Bureaus des Weltpostvereins, und Dr. J. Buser über den *Weltpostverein* im Hinblick auf das 60. Jahr seiner Gründung. (Siehe die Druckschrift Nr. 34: Garbani-Nerini, *Les bases, l'organisation et le développement de l'Union Postale Universelle*, und Dr. J. Buser, *Zur Entwicklung des Weltpostvereins und des Weltpostrechts*.)

Am 23. November hielt Dr. Hans Peter Zschokke einen Vortrag über: „*Die Rechtsstellung internationaler Kartelle*“, woran sich eine von Professor Simonius, Direktor Steck und Rechtsanwalt Dr. A. Gysin benützte Diskussion anschloß. (Das vorzügliche Referat ist gedruckt als Heft Nr. 35 der Vereinspublikationen.)

Am 6. Dezember 1936 hielt Legationssekretär Dr. F. Kappeler einen Vortrag über das Thema: „*Verletzungen der staatlichen Gebietshoheit*.“ Daran schloß sich ein Referat von Advokat Dr. James Vallotton über: „*Einige Rechtsfragen aus dem Modus vivendi über die Rheinschiffahrt vom 4. Mai 1936*“ (vgl. Amtliche Gesetzessammlung 52, S. 675). An beide Vorträge schlossen sich lebhaft benützte Diskussionen an.

An der Tagung vom 2. Mai 1937 sprach Dr. Max Habicht über: „*Die Reform des Völkerbunds*.“ Er gab eine interessante Übersicht über die damals vorliegenden staatlichen Reformvorschläge. In der Diskussion äußerten sich die Professoren E. Borel und W. Burckhardt.

Die Jahrestagung vom 12. Juni 1938 behandelte das Thema: „*Pressefreiheit und internationales Recht*.“ Den Ausgangspunkt bildete ein Referat von Nationalrat Dr. A. Oeri, woran sich ein Korreferat von Professor W. Burckhardt anschloß. Es sollte das letzte sein! An der lebhaften Diskussion beteiligten sich die Herren Professor Borel, Professor His, Dr. Max Habicht und Rechtsanwalt Dr. Zellweger. Leider konnte der Vortrag von Dr. A. Oeri nicht gedruckt werden.

Unter der zunehmenden Unsicherheit der allgemeinen Lage trat am 18. Juni 1939 die Vereinigung unter dem Vorsitz von Dr. Werner von Steiger zu ihrer letzten Vorkriegssitzung zusammen. Sie hörte ein Referat von Dr. R. Kohli, Sektionschef beim Eidgenössischen Politischen Departement, „*Zur Frage der Gleichbehandlung der Ausländer*“. An der Diskussion beteiligten sich die Professoren Blumenstein, Gutzwiller, Beck und der Vorsitzende. Es war ein schwüler Sommertag. Zum erstenmal seit vielen Jahren fehlte Professor W. Burckhardt. Er hatte in den letzten Jahren nach Schluß der Verhandlungen den Vorstand gewöhnlich zu sich nach Hause zum Tee eingeladen. So lenkte der Schreiber dieser Zeilen auch diesmal seine Schritte dorthin. Leider vergeblich. Er notierte am Abend: „Dann versuche ich, bei Burckhardt anzuklopfen, finde aber keinen Einlaß. So muß ich bei drückender Schwüle bis 5 Uhr herumwandern. Ich bin eher deprimiert. Es sieht aus wie der Anfang vom Ende.“ Gemeint war vom Ende der Vereinigung. Das Schicksal gab diesen Worten einen ganz anderen Sinn. Der nächste Besuch in Bern vom 18. Oktober 1939 galt der Bestattung dieses edeln Mannes, des unermüdlichen Freundes und Beraters unserer Vereinigung, der nie um Themata verlegen war und dank seiner besonderen Beziehungen die richtigen Referenten kannte und zu gewinnen verstand.

Und nun war der neue Weltkrieg zur Tatsache geworden. Wie 1914 stellte sich für die Vereinigung das Problem des Durchhaltens. Es gelang, am 26. November 1939 eine Sitzung zu veranstalten, in

der Präsident Dr. W. von Steiger einen warmen Nekrolog auf Professor W. Burckhardt hielt und dem Willen Ausdruck gab, gerade in Zeiten, da man sich wiederum über die elementarsten Grundsätze des internationalen Rechts hinweggesetzt hatte, an seiner Idee festzuhalten und unentwegt für sie einzutreten. Die Versammlung hörte dann ein Referat von Professor D. Schindler über „*Aktuelle Fragen des Kriegs- und Neutralitätsrechts*“, für das ihm die besonderen Erfahrungen seiner dienstlichen Stellung zur Verfügung standen. In der Diskussion sprachen die Herren Professor v. Waldkirch, Dr. Kohli, Advokat Dr. James Vallotton und a. Bundesrat Dr. Calonder. Allseitig kam der Gedanke zum Ausdruck, daß man nicht ablassen dürfe, die Beobachtung der Normen des Kriegsrechts zu verlangen und sich für die Rechte der Neutralen zu wehren.

Eine weitere Versammlung konnte wegen der bekannten Verhinderungen aller Beteiligten erst wieder am 26. April 1943 stattfinden. Sie hörte einen Vortrag von Dr. B. Mentha, Direktor des Internationalen Amtes für Geistiges Eigentum, über das Thema: „*La guerre et les Unions internationales pour la protection de la propriété industrielle et des œuvres littéraires et artistiques*.“ Das Referat ist als Druckschrift Nr. 36 erschienen.

Die nächste Jahresversammlung vom 7. Februar 1943 wandte sich der seit Ausbruch des Krieges von Professor Max Huber so überlegen geführten Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zu. Das spannende und gründliche Referat des Herrn Jean S. Pictet vom Sekretariat des genannten Komitees konnte den Mitgliedern zugestellt werden (Druckschrift Nr. 37: „*Le droit international et l'activité du Comité International de la Croix-Rouge en temps de guerre*“).

Ausgehend von der Notwendigkeit einer *Neubegründung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit nach dem Krieg* versuchte der Vorstand, in erster Linie dafür die Lehren der Geschichte fruchtbar zu machen. In einem Vortrag, der seither gedruckt worden ist, gab der Berner Historiker Professor Werner Näf vor zahlreicher Hörerschaft am 15. Mai 1943 eine Übersicht über die verschiedenen, im Laufe

der letzten Jahrhunderte aufgetretenen Arten einer europäischen Zusammenarbeit (Druckschrift Nr. 38: „Die europäische Staatengemeinschaft in der neueren Geschichte“).

An der einstweilen letzten Tagung des 27. November 1943 hielt Professor G. Sauser-Hall einen spannenden Vortrag über das Thema: „*L'occupation de guerre et les droits privés*“, der den Mitgliedern in anderer Form demnächst zugänglich gemacht werden wird.

### 3. Die innere Verwaltung

Weit umfangreicher als die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind diejenigen des Vorstandes. Es kommt damit zum Ausdruck, daß auch das verhältnismäßig bescheidene Wirken der Vereinigung nicht möglich gewesen wäre ohne gründliche Vorbereitung. Die Wahl geeigneter Themata, die oft schwierige Gewinnung der richtigen Referenten, die Aufrechterhaltung des Mitgliederbestands, die finanziellen Angelegenheiten und manches andere bildeten immer wieder den Gegenstand sorgfältiger Überlegungen und vieler Sitzungen, die allerdings meist auf den Tag von Mitgliederversammlungen verlegt werden konnten. Das alles kann hier nicht weiter verfolgt werden. Wir müssen uns auf die Nennung der beteiligten Persönlichkeiten und die kurze Bemerkung beschränken, daß der Ideenaustausch im Vorstand stets im besten Einvernehmen vor sich ging und daß aus der gemeinsamen Tätigkeit sich auch manche freundschaftlichen Beziehungen entwickelt haben.

Im Laufe der Jahre haben dem Vorstand für längere oder kürzere Zeit angehört die Herren: Professor Eugen Huber; Professor Max Huber; Kundert, Direktor der Nationalbank; Professor Eugène Borel; Advokat Dr. James Vallotton; Professor Walter Burckhardt; Professor A. Mercier; Regierungsrat Burckhardt-Schatzmann; Bundesrichter Dr. Merz; Regierungsrat Dr. A. Im Hof; Professor P. Logoz; Professor Dr. G. Bachmann, Direktor der Nationalbank; Generaldirektor Dr.

h. c. G. Boßhard; M. E. Garbani-Nerini, Direktor des internationalen Bureaus des Weltpostvereins; Kantonsrichter E. Vuilleumier; Kantonsrichter Jacques Le Fort; Professor de Filippis; Bundesrichter Dr. R. Guex.

Zur Zeit besteht der Vorstand aus den Herren Privatdozent Dr. Werner von Steiger, Fürsprecher; Professor D. Schindler; Professor G. Sauser-Hall; Professor E. v. Waldkirch; Professor J. Wackernagel, Professor Max Gutzwiller; Professor Max Petitpierre, und Professor Hans Fritzsche. Das Sekretariat führt Privatdozent Dr. Hans Merz, das Quästorat Privatdozent Dr. Hans Marti.

Den *Vorsitz* führten Professor Max Huber (1914–1919), Professor E. Borel (1919–1921), Advokat Dr. James Vallotton (1921–1926), Professor Hans Fritzsche (1926–1938) und Privatdozent Dr. Werner von Steiger seit 1938. — Als *stellvertretende Vorsitzende* wirkten die Herren Professor E. Borel, Professor W. Burckhardt, Regierungsrat Dr. A. Im Hof. — Das *Quästorat* lag in den Händen der Herren Direktor Kundert, Professor G. Bachmann, Professor Hans Fritzsche, Dr. h. c. G. Boßhard, Professor v. Waldkirch und Privatdozent Dr. Hans Marti. — Die *Sekretariatsgeschäfte* endlich wurden der Reihe nach besorgt von den Herren Dr. P. Mutzner und Dr. H. Giesker-Zeller, Professor P. Logoz, Dr. R. Haab, Dr. E. v. Waldkirch, Fürsprecher W. von Steiger, Fürsprecher Fritz Thormann, Privatdozent Dr. Hans Merz. Es sei der Vollständigkeit halber angemerkt, daß alle diese Ämter, auch die zeitraubenden des Quästorates und Sekretariates, völlig ehrenamtlich besorgt worden sind.

Ein besonderes Dankeswort muß an die Referenten gerichtet werden. Ohne sie wäre die lange Reihe der Veranstaltungen nicht möglich gewesen. Die Vereinigung konnte ihnen nichts anderes bieten als unter Umständen die Drucklegung ihrer Arbeiten. Sie mußten sich mit dem Gewinn begnügen, der erfahrungsgemäß für jeden Autor in der Nötigung liegt, auch einen wohlvertrauten Stoff für einen besonderen Zweck zu gestalten. Jeder von ihnen hat durch seine Mitwirkung seine Bereitschaft bewiesen, an den Zielen der Vereinigung mitzuwirken.

Dankbar muß aber auch der Mitglieder gedacht werden. In der ersten Mitgliederversammlung vom 12. November 1916 konnte der Vorsitzende mitteilen, daß sich 137 Mitglieder der Vereinigung angeschlossen haben. Es ist das die ungefähre Zahl, die sich seither durch die Kriegs- und Krisenjahre hindurch hat erhalten lassen. Auch das ist nicht selbstverständlich. Ist es doch einer großen Zahl der Mitglieder kaum möglich, an den Verhandlungen in Bern teilzunehmen. Die oft in längeren Pausen erscheinenden Druckschriften sind der einzige sichtbare Gegenwert, den in solchen Fällen die Mitgliedschaft bietet. Der Vorstand hat jederzeit dankbar anerkannt, daß trotzdem so viele Private und wirtschaftliche Unternehmungen der Vereinigung beigetreten und ihr auch in stillen Zeiten treu geblieben sind. Ihre Beiträge haben der Vereinigung die notwendigen Mittel zugeführt, um die Aufwendungen, vor allem die Druckzuschüsse, zu bestreiten.

#### 4. *Ausblick*

Die Vereinigung hat wahrscheinlich die Hoffnungen ihrer Gründer nur zum kleinen Teil erfüllt. Auch da folgt die Wirklichkeit dem Ideal nur in großem Abstand. So darf die Vereinigung kaum das Verdienst in Anspruch nehmen, in irgendeiner Frage praktisch in die Entwicklung des internationalen Rechts eingegriffen zu haben. Und wenn den Gründern eine gewisse Zusammenarbeit mit den politischen Behörden der Eidgenossenschaft vorgeschwebt haben mag, so ist auch das nur in ganz indirekter Weise vielleicht dann und wann vorgekommen. Aber die Vereinigung hat die bescheidenere Aufgabe erfüllt, konkrete Probleme des internationalen Rechts durch wissenschaftliches Eindringen gefördert und einem der Natur der Sache nach nicht großen Kreis von Interessenten fachkundige Aufklärung vermittelt zu haben. Durch ihre Schriftenreihe ist sie im gleichen Sinn auch an die breite Öffentlichkeit getreten. So darf diese

Rückschau die heutige Leitung in dem Vorsatz bestärken, in ihrer Arbeit nicht nachzulassen. Wieder sind die internationalen Verhältnisse in großer Bewegung. Wie immer sie sich gestalten mögen, so wird für die Schweiz die Notwendigkeit fortbestehen, die Dinge im Hinblick auf ihr eigenes Schicksal scharf zu verfolgen und ihre Stimme zu Gehör zu bringen. Eine Vereinigung, die sich zum Ziel setzt, alle einschlagenden Probleme mit den Mitteln der Wissenschaft objektiv zu prüfen, Interesse zu wecken, Material zu sammeln und dadurch den politischen Entscheidungen vorzuarbeiten, wird immer ein dankbares Feld der Tätigkeit behalten.

Um solchen Aufgaben noch eindringlicher obliegen zu können, hat der Vorstand von der letzten Mitgliederversammlung die Ermächtigung zur Herausgabe eines Jahrbuchs des internationalen Rechts eingeholt. Wie die Vorstandsprotokolle zeigen, ist schon zur Zeit der Gründung und später wiederholt geprüft worden, ob nicht durch Herausgabe einer Zeitschrift die Publizität verstärkt und dadurch die Möglichkeit geschaffen werden sollte, den Zeitereignissen viel unmittelbarer zu folgen und an Stelle der Behandlung von Einzelproblemen eine allgemeine Übersicht anzustreben. In Anbetracht der offenkundigen Schwierigkeiten einer solchen Unternehmung wurde immer wieder darauf verzichtet. Auf eine erneute Anregung von Professor G. Sauser-Hall hin hat sich nun der Vorstand entschlossen, inskünftig ein „Schweizerisches Jahrbuch des internationalen Rechts“ herauszugeben. Ein erster Band steht unmittelbar vor der Ausgabe. Möge er freundlich aufgenommen werden! Als gutes Omen möchten die Herausgeber in Anspruch nehmen, daß er einen gewichtigen Beitrag von Professor Max Huber enthält, der damit trotz allen Schwierigkeiten seiner „Schweizerischen Vereinigung für Internationales Recht“ die Treue gehalten hat.